

# Beschlussvorlage SG/2024/354 [öffentlich]



Samtgemeinde  
Hesel

**Betreff:**  
**Beschlüsse zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (Jahresabschlüsse)**

Federführung: Sachgebiet 12 - Finanzen  
Verfasser: Andrea Nannen  
Aktenzeichen: 31.0/ANa-12-1110/25.10  
Datum: 13.02.2024

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeindeausschuss	Vorbereitung	05.03.2024
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	13.03.2024

## **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 1 des niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) wird bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 davon abgesehen, dass

- a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen.
- b) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 NBKAG die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.
- c) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG für das Haushaltsjahr 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.
- d) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 NBKAG wird für das Haushaltsjahr 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG den Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Gemäß § 2 Abs. 2 NBKAG wird bei den Haushaltsjahren 2020 bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

## **Sachverhalt:**

Der Landesgesetzgeber hat am 09.02.2023 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse verkündet. Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) sind für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher in § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten. Durch dieses Gesetz sind Vereinfachungen bei der Erstellung verfristeter Jahresabschlüsse zugelassen, um das Aufstellungs- und Prüfungsverfahren wirksam zu beschleunigen.

Um einen landesweiten Überblick zu erhalten, wurden alle Kommunen in Niedersachsen befragt. Die Umfrage kommt zum Ergebnis, dass bei den an der Umfrage teilnehmenden Kommunen bis einschließlich 2020 noch insgesamt 3.936 Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Davon entfallen 2.633 Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden. Dies entspricht rund 67 % der insge-

samt noch zu erstellenden Jahresabschlüsse.

Die Samtgemeinde Hesel hat die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 geprüft, veröffentlicht und festgeschrieben.

Gemäß § 128 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht ein Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Rückstellungsübersicht,
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Unter den bisher geltenden Bedingungen ist es nicht möglich, bei der Fertigstellung der Jahresabschlüsse mittelfristig den Anschluss zu finden. Gründe für das Fehlen der Jahresabschlüsse sind in erster Linie die zwingend erforderliche Programmumstellung vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020. Bei dem neuen Programm newsystem mussten noch alle erforderlichen Einstellungen eingerichtet werden. Einzelne Buchungen für den Jahresabschluss wurden bereits durchgeführt und vorbereitet, da es sich hierbei aber auch um den ersten Jahresabschluss handelt, wird dieser mehr Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Außerdem gab es in letzten Jahren mehrere personelle Neubesetzungen im Bereich Finanzen und Vermögen. Jeder neue Mitarbeiter muss eingearbeitet werden und entsprechende Seminare besuchen. Durch das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse besteht eine besondere Erleichterung, um die vorhandenen Rückstände schnellstmöglich aufzuarbeiten.

Aus den zuvor genannten Gründen sind in dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abgesehen, dass

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 2 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Durch diese besonderen Erleichterungen wird mit deutlich weniger Arbeitsaufwand gerechnet, da von dem nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG vorgeschriebenen umfangreiche Anhang sowie der Erstellung der Teilergebnis und Teilfinanzrechnung abgesehen werden kann.

Durch die Beschleunigung der Erstellung der Jahresabschlüsse werden alle verfristeten Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufgestellt. Diese Jahresabschlüsse unterliegen nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Trilogie des Bearbeitungsprozesses der Jahresabschlüsse Aufstellung, Prüfung und Beschluss folgend, erhöhen sich folgerichtig die nunmehr noch zu prüfenden und zu beschließenden Jahresabschlüsse. Der Masse der damit in diesem Jahr zu prüfenden Jahresabschlüsse inklusive der aufzuarbeitenden Rückstände sind für die Rechnungsprüfungsämter nicht zu bewältigen. Aus diesem Grund wurde ebenfalls eine Erleichterung zur Beschleunigung gefasst, gemäß § 2 Satz 1 NBKAG kann die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Beschleunigung dieses Gesetzes wurde in § 1 Abs. 3 NBKAG festgeschrieben, dass wenn eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mindestens für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse gefasst sein sollen. Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

Ohne die Fassung der vorgeschlagenen Beschlüsse für die Beschleunigung der Jahresabschlüsse wird die Genehmigung des Haushaltes 2025 nur mit erschwerten Bedingungen möglich sein.



Uwe Themann  
Samtgemeindebürgermeister